

Erhaltungssatzung der Stadt Rathenow über die Erhaltung baulicher Anlagen

Aufgrund des § 43 BauZVO und § 172 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung folgende Satzung erlassen:

§1 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst erhaltungswerte bauliche Anlagen der Stadt Rathenow (die Altstadt, die barocke Stadterweiterung, die Überreste des Preußischen Proviantmagazins auf der Magazininsel, den Hauptbahnhof einschließlich Bahnhofsvorgelände und Anlagen der ehem. Kleinbahn) zum Zwecke des Wiederaufbaues unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten.
- (2) Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) In den Grenzen des Geltungsbereiches stehen eine große Anzahl erhaltenswerter baulicher Anlagen, die
 1. allein oder im Zusammenhang mit den anderen die Stadtgestalt, das Ort- oder Landschaftsbild besonders prägen.
 2. von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind.
 3. aus erforderlichen städtebaulichen Gründen die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung erhalten soll.
 4. bei städtebaulichen Umstrukturierungen die Belange des Sozialplanes berücksichtigen soll.
- (2) Diese Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzung und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Landesbauordnung.

§ 3 Genehmigung baulicher Anlagen

- (1) Die Errichtung, der Abbruch, der Umbau oder die Veränderung der Nutzung baulicher Anlagen, oder die Teilung von Grundstücken innerhalb des Gestaltungsbereiches bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde unter Berücksichtigung des Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahrens.
Ausgenommen sind innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht berühren.
- (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 § 3 darf nur versagt werden, wenn es sich um bauliche Anlagen lt. § 2, Abs. 1, Punkt 1 – 4 handelt.

- (3) Vor Entscheidung des Genehmigungsantrages sind die Mieter, Pächter, Eigentümer usw. zu hören und es sind die für die Entscheidung wichtigen Tatsachen zu erörtern.
- (4) Von der Genehmigungspflicht ausgeschlossen sind Mietverträge über die Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken.
- (5) Die Vorschriften über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern bleiben unberührt.

§ 4

Genehmigung bei Grundstücken öffentlicher Bedarfsträger

Grundsätzlich unterliegen die öffentlichen Bedarfsträger der unter § 3 genannten Genehmigungspflicht, es sei denn, die Aufgaben dieser Bedarfsträger und die Ziele der Erhaltungssatzung sind absolut nicht miteinander in Einklang zu bringen.

Hans-Jürgen Lünser
Bürgermeister